

# Bekanntmachung

## Bekanntmachung

### der Satzung der Ortsgemeinde Nimsreuland über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

Die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogene Fläche ist in der beigelegten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

#### § 2

Die beigelegte Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 ist mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogene Fläche folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

#### **Art und Maß der baulichen Nutzung**

GRZ (Grundflächenzahl): 0,3

Die Erschließung ist gesichert, sie erfolgt von der L 10 (Ortsdurchfahrt) aus.

#### **Naturschutzrechtliche Festsetzungen**

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Baugrundstücken selbst zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers in Frage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.

Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann.

3. Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

4. Auf den "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" entspr. Plandarstellung sind Laub- oder Obst-Hochstämme (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

5. Für Pflanzungen auf den unter 4. genannten Flächen sind ausschließlich einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hochstämme) zu verwenden, z.B.: Bäume: Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obstbäume in Lokalsorten.

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), , Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hecken kirsche (*Lonicera xylosteum*).

6. Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen auf den Grundstücken sind innerhalb der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude folgenden Pflanzperiode vom jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen. Der Bau von Gebäuden und die dargestellten Flächen und Maßnahmen sind untrennbar miteinander verbunden. Bei Grundstücksteilungen sind die dargestellten "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen / Sträuchern" nach Ziffer 4 ebenfalls zu teilen und dann wieder dem jeweiligen angrenzenden Baugrundstück zuzuordnen.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Nimsreuland, den 16.10.2009*

*Siegel*

*gez. Breuer , Ortsbürgermeister*

Anlage

#### **Rechtsgrundlagen**

1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung.

2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

3 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung.

5 Bundesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung.

6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695 in der derzeit geltenden Fassung.

7 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung.

8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387) in der zur Zeit gültigen Fassung.

9 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung.

10 Landeswassergesetz vom i.d.F. 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung.

11 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die oben aufgeführte Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Die Bekanntmachung der auf unserer Internetseite 10/2009 (13.10.2009) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.**

*Nicht maßstäbliche Kartenunterlage zur Satzung der Ortsgemeinde Nimsreuland über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage*

